

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.03.2021		
Beratungspunkt	Grabplatz- und Bestattungsgebühren - Gebührenkalkulation und Neufassung der Friedhofsgebührenordnung		
Anlagen	Anlage 1 - aktuelle Satzung Anlage 2 - Kalkulation Schneider & Zajontz Anlage 3 - Neukalkulation Synopse Anlage 4 - Entwurf- neue Satzung		
Kontierung			
Gäste	Frau Irmgard Denk, Schneider & Zajontz Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, Heilbronn		
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren datiert vom 16.03.2016 (**Anlage 1**). Nach fünf Jahren, seit dem die bisher aktuelle Friedhofsgebührenordnung geändert wurde, war eine Neukalkulation notwendig und eine Gebührenanpassung anzustreben. Ziel ist, eine mögliche Kostendeckung zu erreichen. In der Sitzung des Gemeinderats vom 26.01.2021 wurde bereits eine entsprechende Kalkulation vorgelegt. Dabei wurde von Gremiumsseite angeregt, die vorgelegten Gebührensätze insbesondere hinsichtlich der sozialen Verträglichkeit bei den Bestattungen bei Kindern unter 6 Jahren zu überprüfen und rechtliche Möglichkeiten auszuloten, die zu einer weniger belastenden Gebührensituation führen.

Die Firma Schneider & Zajontz hat daraufhin die Gebührenkalkulation überarbeitet. Diese Kalkulation mit überarbeiteten Gebührensätze ist beigelegt. (**Anlage 2**). Die Anregungen des Gemeinderats aus der Sitzung vom 26.01.2021 wurden - soweit rechtlich möglich - berücksichtigt.

Zu den einzelnen Anregungen nachfolgende Ausführungen:

Änderung der „Kalkulationsgruppen“

Die Gebührentatbestände („Kalkulationsgruppen“) konnten nicht geändert werden. Sie ergeben sich aus den unterschiedlichen Leistungen, die den Benutzern der öffentlichen Einrichtung „Bestattungswesen“ angeboten werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Nutzung eines Grabes und der Infrastruktur des Friedhofs
- Durchführung der Bestattung
- Nutzung eines Gebäudes zur Aufbahrung oder für die Trauerfeier
- Verwaltungshandlungen
- Weitere Leistungen (z.B. Umbettung, Grabplatten)

Für die einzelnen Gebührentatbestände sind jeweils einheitliche Gebühren zu kalkulieren. Diese einheitlichen Gebühren müssen jedoch die Leistungsunterschiede innerhalb des einzelnen Gebührentatbestandes abbilden. Die Leistungen (Gebührentatbestände) der öffentlichen Einrichtung stehen fest, lediglich die Leistungsunterschiede innerhalb einer Leistung (z. B. die verschiedenen Grabarten) können variabel gestaltet werden. Für jede Leistung (Kategorie) gilt, dass der Kostendeckungsgrad nur einheitlich festgesetzt werden kann. Eine unterschiedliche Festsetzung des Deckungsgrades innerhalb einer Leistung würde die in der Kalkulation gewählte proportionale Aufteilung der Kosten nach Leistungsunterschieden wieder aufheben und zu willkürliche Gebühren führen.

Differenzierungen innerhalb der Leistung Grabnutzung

Der Gemeinderat hat angeregt, die Leistungsunterschiede bei den Grabnutzungsgebühren so zu gewichten, dass sich für Kindergräber eine möglichst geringe Gebühr ergibt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden folgende Aktualisierungen und Anpassungen vorgenommen:

- Die Grabfläche wurde bei den Äquivalenzziffern statt bisher mit 100 % nur mit 50 % gewichtet.
- Für Kindergräber wurde bei der Anzahl der möglichen Bestattungen der Faktor 0,5 (bisher 1,0) angesetzt.
- Für Gräber von Kleinstkindern wurde kein Wahlgrabzuschlag angesetzt, da hier keine Wahlmöglichkeit besteht.
- Der Zuschlag von Kinderwahlgräber wurde von bisher 1,0 auf 0,25 reduziert.

Durch diese Verschiebung der Gewichtungen innerhalb der Grabnutzungsgebühr ergeben sich günstigere Grabnutzungsgebühren für Kindergräber, was jedoch zu höheren Gebühren für andere Grabarten führt, da die zu verteilenden Gesamtkosten sich nicht ändern. Durch die Änderung der Äquivalenzziffern ändert sich lediglich die Zuordnung dieser Kosten. Eine geringfügige Senkung der Kosten (1.812 €) konnte jedoch durch höhere Gebührenerlöse aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren erreicht werden.

Zuschlag für Wahlgräber

Grabarten die als Wahlgrab in der Gebührensatzung ausgewiesen sind, haben gegenüber den Reihengräbern folgende Leistungsunterschiede:

- Die Grabstelle ist frei wählbar, im Gegensatz zum Reihengrab.
- Es können mehrere Personen gemeinsam bestattet werden (Doppel- oder Mehrfachgräber).
- Wahlgräber sind verlängerbar.

Diese „Mehrleistung“ wurde in der Gebührenkalkulation mit dem Faktor 1,0 (bei Kindergräbern neu 0,25) berücksichtigt. Der Begriff „Wahlgrab“ wird in der gesamten Literatur einheitlich für diese Gräber verwendet. Es handelt sich nicht – wie aus der Mitte des Gremiums angeregt – um ein Kaufgrab, da kein Eigentum erworben wird, sondern über die Gebühr ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Gebühren für die Nutzung der Friedhofsgebäude

Alle Friedhöfe der Stadt Donaueschingen wurden zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst. Das bedeutet, dass im Stadtgebiet einheitliche Gebühren für die gleiche Leistung zu erheben sind. Aufgrund der Anregungen des Gemeinderats wurde geprüft, ob die Leistung „Nutzung einer Aussegnungshalle“ in allen Teilorten vergleichbar ist, oder ob hier Leistungsunterschiede vorliegen, die eine unterschiedliche Gebühr rechtfertigen. Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

- Soweit Hallen vorhanden sind, handelt es sich um geschlossene Hallen.
- In einigen geschlossene Hallen finden im Rahmen der Trauerfeier nur die unmittelbaren Angehörigen Platz. Die übrigen Trauernden stehen entweder im Freien (Heidenhofen) oder es gibt einen Unterstand (Neudingen).
- Soweit die Hallen nicht genutzt werden können, werden keine Gebühren erhoben (Aufen).

Mit diesem Leistungsunterschied könnte eine unterschiedliche Gebühr gerechtfertigt werden. Dies ist nur erforderlich, wenn die einheitliche Gebühr gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Erhalten mehr als 10 % aller Nutzer eine unterschiedliche Leistung, muss der Leistungsunterschied bei der Gebührenermittlung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Nutzungen in den Teilorten liegt weit unter 10 % der Gesamtnutzungen. Dies wurde von der Friedhofsverwaltung überprüft und bestätigt. Deshalb ist keine Abstufung der Trauerhallennutzungsgebühr erforderlich.

Der Waschraum wird nicht mehr genutzt. Deshalb erfolgte keine Kalkulation für diese Leistung.

Verwaltungsgebühren/sonstige Gebühren

Der Zeitaufwand für die Verwaltungsleistungen wurde einer kritischen Prüfung unterzogen. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der Kalkulation vom Januar 2021:

- Die Überprüfung von vernachlässigten Grabstätten wird mit 2 Arbeitsstunden kalkuliert (bisher 1 Arbeitsstunde).
- Die Grabräumung wird für Erdgräber mit 2,5 Arbeitsstunden und 2 anteiligen Baggerstunden kalkuliert, da der Bagger für einen ganzen Tag gemietet wird (bisher 1,75 Arbeitsstunden und 1 Baggerstunde).
- Der Zeitaufwand für die Räumung von Urnengräbern erhöht sich auf 2 Stunden pro Grab.
- Bei den angesetzten Zeiten für die Umbettungen waren keine Änderungen vorzunehmen. Sie decken die voraussichtlichen Kosten.
- Die kalkulierte Gebühr für die Beschriftung der Namenstafeln bei Urnengemeinschaftsgräbern deckt die Kosten, die der Stadt von der Steinmetzfirma in Rechnung gestellt werden sowie die Verwaltungskosten.

Damit sind alle Anregungen des Gemeinderats geprüft und soweit erforderlich bzw. möglich in der überarbeiteten Gebührenkalkulation berücksichtigt worden.

Die überarbeitete Kalkulation ist gegenüber der Vorgängerkalkulation in Teilen anders strukturiert. Dies wird aus der als **Anlage 3** beigefügten Synopse deutlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist es weiterhin angezeigt, einen Kostendeckungsgrad von 100 % anzustreben, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Finanzsituation. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Kalkulation mit Prognosen für die nächsten 5 Folgejahre aufgrund der vergangenen 5 Jahre berechnet wurde. Dabei zeigen sich insbesondere Volatilitäten, die gebührenmäßig bei einzelnen Tatbeständen sowohl nach oben als auch nach unten im Vergleich zur aktuellen Gebührenordnung variieren.

Weiterhin gilt, dass die Satzungshoheit beim Gemeinderat liegt. Dieser kann auch geringere Gebührensätze beschließen, jedoch nur für jede Leistung (Kategorie) einheitlich. Dies aber dann im Bewusstsein, dass dann eine eventuell entstehende Kostenunterdeckung durch allgemeine Finanzmittel aufzufangen ist.

Im Vergleich zur bisherigen Kalkulation ist weiterhin einzuplanen, dass es gegebenenfalls zu umsatzsteuerpflichtigen Vorgängen im Bereich der Grabplatz- und Benutzungsgebühren kommen kann. Um dieser Eventualität präventiv zu begegnen, wurde bei bestimmten Gebührentatbeständen der folgende Passus eingefügt: „... zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.“

Dadurch wird vermieden, dass eine Satzungsänderung notwendig wird, wenn steuerbare Sachverhalte im Rahmen des fünfjährigen Geltungshorizonts der Friedhofsgebührenordnung anfielen. Dies kann insbesondere auch durch bisher nicht absehbare Entscheidungen oberster europäischer oder nationaler Finanzgerichte der Fall sein.

Frau Denk, Mitarbeiterin der Firma Schneider & Zajontz, wird in der Sitzung anwesend sein.

4
Z
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen.
2. Der beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren Friedhofsordnung, (**Anlage 4**) wird zugestimmt.

Beratung: